



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
011/1258/2011

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Bundeskanzleramt

per E-Mail: iii1@bka.gv.at;
peter.alberer@bka.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 8. November 2011

Dienstrechts-Novelle 2011 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes der Dienstrechts-Novelle 2011 (BKA-920.196/0003-III/1/2011) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 14 BDG:

Ob die freiwillige Dienstzuteilung auf einen anderen, auch niedrigerwertigen, Arbeitsplatz und der Aufschub der Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit zahlreich in Anspruch genommen werden, darf bezweifelt werden.

Im Hinblick auf die weitergegebene finanzielle Belastung des Dienstgebers ist bemerkenswert, dass eine Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit erst drei Monate ab rechtskräftiger Feststellung derselben wirksam wird.

Zu § 20 Abs. 3b BDG:

Die Bestimmungen über die Ausnahmen vom Verbot bei Folgebeschäftigungen bei Ausscheiden aus dem Dienststand scheinen unter dem Gesichtspunkt des angestrebten Regelungszweckes sehr großzügig.

Zu § 20 Abs. 4 BDG:

Der Entfall der Verpflichtung zum Ersatz der Ausbildungskosten bis zum sechsfachen des Gehaltes von V/2 (dzt. € 13.634,40) erscheint dem Österreichischen Städtebund sehr großzügig.

Zu § 42 Abs. 4 BDG:

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen ist auch im Hinblick auf die Betroffenen bemerkenswert.

Zu § 53 a BDG:

Der beim „whistle blowing“ vorgesehene Schutz bei Erstattung der Meldung „im guten Glauben“, der sofortige Wegfall des Schutzes aber bereits bei „leichter Fahrlässigkeit“ wird wahrscheinlich zu Auslegungsproblemen führen.

Zu § 128 a BDG:

Die Pflicht zur Veröffentlichung aller rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse und Einstellungsbeschlüsse im RIS erscheint dem Österreichischen Städtebund unangemessen.

Zu Anlage 1 Z. 1.12a und Z. 1.16 BDG und § 28 Abs. 3 GehG :

Die Einführung einer klaren Entgeltregelung für AbsolventInnen von Bachelorstudien wird begrüßt.

Zu 4 GehG:

Die Umwandlung der Kinderzulage in eine unabhängig vom Beschäftigungsausmaß auszahlende zwölffmalige Leistung wird begrüßt. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb bei Vollbeschäftigung die neu zur Auszahlung gelangende Jahressumme niedriger wird.

Zu § 36 a bis 36 e VBG:

Die beabsichtigte klare Unterscheidung zwischen Ausbildungspraktikum und Kurzpraktikum wird begrüßt.

Zu § 7 Abs. 5 B-GlBG:

Es besteht die Befürchtung, dass die Verpflichtung zur Aufnahme des monatlichen Mindestgehältes sowie der Hinweis auf etwaige Zulagen und

Nebengebühren in den Ausschreibungstext zu erhöhten Inseratenkosten führen werden.

Zu § 20 B-GIBG:

Die verpflichtende Veröffentlichung der Zahl und Arten von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes erscheint unangemessen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär